

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

49. Stück, 20.03.1886

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 20. März 1886.) 49. Stück.

Inhalt:

N^o. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. März 1886, betreffend Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte.

N^o. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verhütung der Gefährdung militairischer Pulvertransporte.

Oldenburg, 1886 März 10.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u., wird mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

Wagenführer, Schiffsführer, Reiter und andere Personen haben den an sie von den Begleitcommandos militairischer Pulvertransporte behufs Verhütung der Gefährdung der Transporte gerichteten Aufforderungen — insbesondere zu langsamem Vorbeipassiren, zum Ausweichen, zum Unterlassen von Tabakrauchen, zum Auslöschen von Feuer — ungefümt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen werden — unbeschadet des nöthigenfalls von den Begleitcommandos zur Anwendung zu bringenden unmittelbaren Zwanges — sofern nicht der

§. 367, Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Oldenburg, 1886 März 10.

Staatsministerium.
Departement des Innern.
Sausen.

von Köffing.

